

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juli 2014

Nr. 2014/1130

Lommiswil: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Lommiswil unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) für die Verbindungsleitung Allmend zur Genehmigung. Die Teil-GWP besteht aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:

- Teil Allmend, Situation 1:500, Dok. Nr.: 3.645.1261.01, 05.02.2014
- Technischer Bericht mit hydraulischen Nachweisen und Kostenvoranschlag, März 2014.

2. Erwägungen

- 2.1 Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 27. März 2014 bis am 26. April 2014. Gegen die Planung ist fristgerecht die Einsprache der Eigentümerschaft von GB Lommiswil Nr. 397 eingegangen. In der Folge hat der Gemeinderat die Einsprache mit Entscheid vom 8. Mai 2014 abgewiesen und gleichzeitig die Planung beschlossen. Die Anwälte & Notare Oberaargau, als Vertreter der Einsprecher, bestätigen mit Schreiben vom 19. Mai 2014, dass auf die Erhebung einer Beschwerde an den Regierungsrat verzichtet wird. Damit gilt die Erschliessungsplanung als durch den Gemeinderat beschlossen.
- 2.2 Die Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgte mit dem Hinweis auf § 39 Absatz 4 PBG.
- 2.3 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Lommiswil, zur Erstellung der Verbindungsleitung Allmend, wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die Baubewilligung zur Erstellung der neu geplanten Wasserleitungen gilt, gestützt auf § 39 Absatz 4 PBG, als miterteilt.

- 3.3 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.4 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.5 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 423.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Lommiswil, Kirchackerweg 1, 4514 Lommiswil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	400.00	(4210000 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>423.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011118

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 0332.012.02), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Lommiswil, Gemeindepräsidium, Kirchackerweg 1, 4514 Lommiswil (mit Belastung im Kontokorrent), mit 2 gen. Plandossiers (folgen später) **(Einschreiben)**

W+H AG, Projektverfasser, Blümlisalpstrasse 6, Postfach, 4562 Biberist, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Einwohnergemeinde Lommiswil: Genehmigung Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung, Verbindungsleitung Allmend.“)